

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**



Safhöfer, Mathias <Mathias.Safhoefer@sbv.mv-regierung.de>

Mittwoch, 23. Januar 2019 14:11

Beate Freese

2. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roggentin - Stellungnahme [Auf Viren geprüft !]

Mein Zeichen: 0333-555-23-2018/032

BAB 19, Abschnitt 310, Station 2+145 bis Station 3+181 (Betriebskilometer: 112,243 bis 113,276)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich gilt die Bundesautobahn Nr. 19 (BAB 19) als besonders bedeutsam für die Infrastruktur Deutschlands und insbesondere von MV, was auch durch die höchste Entwurfsklasse (EKA 1A) festgestellt wird. Die Bedeutung ergibt sich auch aufgrund der hohen Verbindungsfunktion, hier insbesondere in Bezug auf die Anbindung des Rostocker Hafengeländes.

Konkrete Ausbauabsichten an der BAB 19 in diesem Abschnitt sind nicht bekannt. Es wird der Ausbau des Knotenbereiches zwischen Rampe von der BAB 19 mit der B 110 auf dem Rostocker Stadtgebiet, also westlich der BAB 19 vorbereitet (Hanse- und Universitätsstadt Rostock).

Gegen den vorgelegten Plan bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten nachfolgendes berücksichtigt wird:

- Auf das gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bis zu einer Entfernung von 40 Metern bestehende Anbauverbot (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wird hingewiesen.  
Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG).  
Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Zäune, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Zuwegungen, Blendschutz, Baustelleneinrichtungen (wie Stellflächen, Wege, Lagerflächen) und Wartungswege.  
Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsarme).  
Zu Brückenbauwerken und deren Rampen (Verbindungsarme) ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40m einzuhalten.

Östlich und westlich der Autobahn befinden sich fernmeldetechnische Anlagen dieser.

Eine Errichtung von Anlagen im Anbauverbot (40m-Zone) und somit die Zulassung einer Abweichung von Anbauverbot ist nicht möglich.

Die Ausführungen sind auch für evtl. Leitungsverlegungen, Wegeanlagen sowie bei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Boden, Natur und Landschaft in diesem Bereich zu berücksichtigen.

- Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Kraftfahrstraßen ausgewiesenen Bundesstraßen dürfen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahn nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO).

- Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 19 sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO).
- Hinsichtlich des Sondergebietes Photovoltaikanlagen ist durch Erstellung eines Gutachtens nachzuweisen, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände – ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen – ausgeschlossen sind. Das Gutachten muss vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen. Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen.
- Bei den ausgewiesenen Flächen gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen der Verkehr und die zu erwartende Verkehrsmenge auf der BAB 19 berücksichtigt wurde und diese Flächen als auch die BAB 19 ausreichend vor Immissionen geschützt sind bzw. werden. Gegen den Baulastträger der BAB 19 bestehen keine Ansprüche auf Vornahme entsprechender Schutzmaßnahmen.

Leistungsmindernde Forderungen in Bezug auf lärmindernde Maßnahmen, wie z.B. weitere Geschwindigkeitsreduzierungen etc. werden abgelehnt.

Sollten weitere Wohngebiete immer weiter an der BAB 19 ausgewiesen werden, so ist hier die lärmseitige Vorbelastung der vorhandenen Verkehrswege bei der Planung zu berücksichtigen.

Wird die spätere Errichtung eines Lärmschutzwalles seitens der Gemeinde geplant, so gelten hier ebenfalls die notwendigen Abstandsregelungen zur BAB 19 und bedarf somit einer Ab- und Zustimmung der zuständigen Baulastträger der Verkehrswege.

Die Lärmbelästigung insbesondere aufgrund der Anfahr- und Abbremsvorgänge an den Knotenpunktbereichen der B 110 (immerhin ca. 10.500 Fz/24h auf der B 110) scheint nicht adäquat gewürdigt und berücksichtigt worden zu sein.

- § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrstraßen).

Eine Beteiligung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn im weiteren Verfahren ist zwingend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

**Mathias Safhöfer**  
Betrieb und Verkehr

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V**

Krakower Chaussee 2a, 18273 Güstrow\Klueß

Tel.: 03843 27-5407 Fax: 03843 27-5050

E-Mail: [Mathias.Safhoefer@sbv.mv-regierung.de](mailto:Mathias.Safhoefer@sbv.mv-regierung.de) Website: [strassenbauverwaltung.mvnet.de](http://strassenbauverwaltung.mvnet.de)

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter:

[www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/](http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/)